

Gesetzblatt

für die Freie Stadt Danzig

Nr. 85

Ausgegeben Danzig, den 8. November

1934

Inhalt: Verordnung über die Auflösung von Gesellschaften und Genossenschaften S. 735
 Verordnung betreffend die Aufsicht des Staates über die Selbstverwaltung der Städte S. 736

Verordnung

über die Auflösung und Löschung von Gesellschaften und Genossenschaften.

Vom 1. November 1934.

Auf Grund des § 1 Ziffer 26 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

§ 1

Eine Aktiengesellschaft, Kommanditgesellschaft auf Aktien oder Gesellschaft mit beschränkter Haftung wird außer in den bisher bestimmten Fällen mit der Rechtskraft des Beschlusses aufgelöst, durch den ein Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Konkursmasse abgewiesen wird. Gegen den abweisenden Beschluß steht außer demjenigen, der den Eröffnungsantrag gestellt hat, auch dem Gemeinschuldner die sofortige Beschwerde zu.

Die Geschäftsstelle des Konkursgerichts hat dem für die Führung des Handelsregisters zuständigen Gericht eine beglaubigte Abschrift des den Eröffnungsantrag abweisenden Beschlusses mit einer Bescheinigung der Rechtskraft zu übersenden. Die Auflösung ist von Amts wegen in das Handelsregister einzutragen.

§ 2

Eine Aktiengesellschaft, Kommanditgesellschaft auf Aktien oder eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die kein Vermögen besitzt, kann auf Antrag der amtlichen Berufsvertretung des Handelslandes oder der Steuerbehörde oder von Amts wegen gelöscht werden; mit der Löschung gilt die Gesellschaft als aufgelöst. Eine Liquidation findet nicht statt. Vor der Löschung ist die amtliche Berufsvertretung zu hören.

Das Gericht hat die Absicht der Löschung den gesetzlichen Vertretern der Gesellschaft, soweit solche vorhanden sind und ihre Person und ihr inländischer Aufenthalt bekannt ist, nach den für die Zustellung von Amts wegen geltenden Vorschriften der Zivilprozessordnung bekanntzumachen und ihnen zugleich eine angemessene Frist zur Geltendmachung des Widerspruchs zu bestimmen. Das Gericht kann anordnen, auch wenn eine Pflicht zur Bekanntmachung und Fristbestimmung nach Satz 1 nicht besteht, daß die Bekanntmachung und Bestimmung der Frist durch Einrückung in die Blätter, die für die Bekanntmachung der Eintragungen in das Handelsregister bestimmt sind, sowie durch Einrückung in weitere Blätter erfolgt; in diesem Falle ist jeder zur Erhebung des Widerspruchs berechtigt, der an der Unterlassung der Löschung ein berechtigtes Interesse hat. Die Vorschriften des § 141, Absätze 3, 4 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gelten entsprechend.

Stellt sich nach der Löschung das Vorhandensein von Vermögen heraus, daß der Verteilung unterliegt, so findet die Liquidation statt; die Liquidatoren sind auf Antrag eines Beteiligten durch das Gericht zu ernennen.

§ 3

Die Vorschriften des § 2 finden auf eingetragene Genossenschaften mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß bei ihnen im Falle des § 2 Abs. 1 der zuständige Revisionsverband (Verordnung betreffend die Errichtung von Revisionsverbänden für die Revision der Genossenschaften im Gebiete der Freien Stadt Danzig vom 12. Juni 1934 — G. Bl. S. 497 —) an die Stelle der amtlichen Berufsvertretung tritt.

Der Senat wird ermächtigt, die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu erlassen.

Danzig, den 1. November 1934.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
Greifer Dr. Wiercinski-Reiser

271

Verordnung

betreffend die Aufsicht des Staates über die Selbstverwaltung der Städte.

Vom 2. November 1934.

Auf Grund des § 1 Ziffer 10 und § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Einziges Artikel

§ 7 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883 (Pr. G. S. S. 237) erhält folgende Fassung:

Absatz 1: Die Aufsicht des Staates über die Verwaltung der städtischen Gemeindeangelegenheiten wird

a) in den freisangehörigen Städten in erster Instanz von dem Landrat als Vorsitzenden des Kreis Ausschusses, in höherer und letzter Instanz von dem Senat,

b) in den freisfreien Städten in erster und letzter Instanz von dem Senat ausgeübt, unbeschadet der in den Gesetzen geordneten Mitwirkung des Verwaltungsgerichts und des Oberverwaltungsgerichts.

Absatz 2: Die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten der Stadtgemeinde Danzig vom 9. Oktober 1923 (G. Bl. S. 1037 ff.) werden hierdurch nicht berührt.

Absatz 3: Beschwerden bei den Aufsichtsbehörden in städtischen Gemeindeangelegenheiten sind in allen Instanzen innerhalb zwei Wochen anzubringen.

Danzig, den 2. November 1934.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greifer Dr. Wiercinski-Reiser